



Prüfungsordnung
Master Studiengang Choreografie
vom 02.11.2017

Aufgrund von § 13 Absatz 3 i.V.m. § 81 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 575), erlässt der Senat der Palucca Hochschule für Tanz Dresden im Benehmen mit dem Rektorat - hergestellt am 20.09.2017 - mit Beschluss vom 02.11.2017 die folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Hochschulgrad, Zweck und Aufbau der Master-Prüfung	4
§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums	4
§ 4 Fristen	4
§ 5 Prüfungsaufbau	5
§ 6 Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleich	5
§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen	6
§ 8 Hausarbeit, Portfolio und sonstige schriftliche Arbeiten	6
§ 9 Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen	7
§ 10 Testat	7
§ 11 Alternative Prüfungsleistungen	7
§ 12 Prüfungsausschuss	7
§ 13 Prüfer	8
§ 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen	9
§ 15 Zulassung und Meldung zu Modulprüfungen	10
§ 16 Zulassung und Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit	10
§ 17 Zweck, Gegenstand, Umfang und Art der Master-Arbeit	11
§ 18 Bekanntmachung der Prüfungstermine und der Namen der Prüfer	13
§ 19 Öffentlichkeit der Prüfungen	13
§ 20 Sprache	13
§ 21 Prüfungsniederschrift	13
§ 22 Bestehen und Nichtbestehen	13
§ 23 Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten	14
§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	15
§ 25 Wiederholung von Modulprüfungen und der Master-Arbeit	15
§ 26 Bekanntmachung der Prüfungsergebnisse und Frist für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen	16
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten	16
§ 28 Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement	16

§ 29 Ungültigkeit der Modulprüfungen und Ungültigkeit der Master-Arbeit	17
§ 30 Widerspruchsverfahren	18
§ 31 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	18
Anlage 1 zur Prüfungsordnung: Prüfungsplan MA Choreografie	19

In diesen Ordnungen gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Verfahren, Anforderungen und Inhalt der Prüfungen im Master Studiengang Choreografie an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden.

§ 2 Hochschulgrad, Zweck und Aufbau der Master-Prüfung

- (1) Der Master-Grad ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Er wird beim Erwerb von 120 Leistungspunkten (ECTS-Punkten) gemäß Prüfungsplan vergeben.
- (2) Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Palucca Hochschule für Tanz Dresden den Hochschulgrad

“Master of Arts (M.A.)“.

- (3) Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob der Studierende die für die Berufspraxis erforderlichen künstlerisch-praktischen Fähigkeiten und theoretischen Fachkenntnisse besitzt und damit das Studienziel erreicht hat.
- (4) Die Master-Prüfung besteht aus sämtlichen laut Prüfungsplan erforderlichen Modulprüfungen, die studienbegleitend abgenommen werden.

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Master-Prüfung beträgt vier Semester.
- (2) Der gesamte zeitliche Aufwand des Studierenden wird durch Leistungspunkte wiedergegeben. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte. Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen ergibt sich aus dem Studienablaufplan (Anlage 1 der Studienordnung) sowie aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Studienordnung). Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die jeweilige Modulprüfung bzw. die Master-Arbeit bestanden wurde.

§ 4 Fristen

- (1) Der Prüfungsplan bestimmt den Zeitpunkt der Modulprüfungen. Die Zeitpunkte sind so festgesetzt, dass die Master-Prüfung einschließlich der Master-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

- (2) Die Master-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Wird sie nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt, so gilt sie als nicht bestanden. Die Fristen zur Wiederholung der Master-Arbeit regelt § 25 Abs. 1 dieser Ordnung.
- (3) Bei Studierenden, die mindestens eine Wahlperiode in den nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerkes mitgewirkt haben, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei einer mehrjährigen Mitwirkung wird eine Studienzeit von drei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (4) Eine Beurlaubung wegen der Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub und Elternzeit wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Ein Studierender kann zur Betreuung eigener Kinder außerdem bis zu vier Semester beurlaubt werden, sofern er nicht bereits wegen der Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub und Elternzeit nach Satz 1 beurlaubt ist.
- (5) Bei Beurlaubung vom Studium verlängern sich die in dieser Ordnung genannten Fristen um die Zeitdauer der Beurlaubung. Eine Wiedereingliederung ist nur in das nächste Matrikel möglich.
- (6) Fristversäumnisse, die der Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubungen und im Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.

§ 5 Prüfungsaufbau

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Master-Arbeit.
- (2) Eine Modulprüfung setzt sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen.
- (3) Die Master-Arbeit setzt sich aus Prüfungsleistungen nach § 18 zusammen.

§ 6 Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleich

- (1) Prüfungsleistungen sind bewertete oder benotete Leistungen, die studienbegleitend, d. h. zeit- und stoffnah zu den Modulen abgelegt werden.
- (2) Prüfungsleistungen sind:
 - (a) Mündliche Prüfungsleistungen (§ 7)
 - (b) Schriftliche Prüfungsleistungen (§ 8)

- (c) Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen (§ 9)
- (d) Testat (§ 10)
- (e) Alternative Prüfungsleistungen (§ 11)
- (f) Prüfungsleistungen der Master-Arbeit (§ 17)

Gegenstand, Anzahl, Art und Ausgestaltung der einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Prüfungsplan (Anlage 1) und aus § 18.

- (3) Macht der Studierende durch Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines anderen geeigneten Nachweises glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Zeit oder Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag gestatten, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dies gilt ebenso für Studierende mit Kind.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Student nachweisen, dass er über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann und in der Lage ist, sie in einem mündlichen Vortrag zu beantworten.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen haben eine Dauer von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten je Student. Die genaue Ausgestaltung ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage 1).
- (3) Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Prüflinge widersprechen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Prüflinge.

§ 8

Schriftliche Prüfungsleistungen

Durch schriftliche Arbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in einer vorgegebenen Zeit mit den gängigen Methoden seines Fachs Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten und sein Wissen in angemessener Form schriftlich darlegen kann. Die genaue Ausgestaltung ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage 1).

§ 9 Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen

- (1) Durch künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen soll festgestellt werden, dass der Studierende in dem gewählten Fachgebiet die notwendigen künstlerischen Fähigkeiten und theoretischen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Art und Dauer der Prüfungen sind dem Prüfungsplan (Anlage 1) zu entnehmen.

§ 10 Testat

Mit einem Testat wird bestätigt, dass der Studierende die Kompetenzen erworben hat, welche im Rahmen der Lehrveranstaltung vermittelt wurden.

§ 11 Alternative Prüfungsleistungen

Alternative Prüfungsleistungen können zum Beispiel sein:

a) Präsentation einer Projektarbeit

Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Findet das Projekt in einer Gruppe statt, soll außerdem die Fähigkeit zur Teamarbeit nachgewiesen werden.

b) Projektdokumentation

Durch Projektdokumentationen soll der Studierende nachweisen, dass er die Fähigkeit besitzt, eine praktische Arbeit Dritten in ihrem Verlauf darzustellen, Schwerpunkte zu setzen und die praktische Arbeit zu analysieren.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem, dem Prorektor für Lehre und Studium als stellvertretendem Vorsitzendem, den Studiengangsleitern, einem akademischen Mitarbeiter und einem Studierenden. Der Rektor, der Prorektor für Lehre und Studium und die Studiengangsleiter gehören dem Prüfungsausschuss von Amts wegen an. Ihre Amtszeit im Prüfungsausschuss endet mit dem Ausscheiden aus ihren jeweiligen Ämtern.

Der akademische Mitarbeiter sowie der Studierende werden vom Rektor auf Vorschlag des Senats bestellt. Die Bestellung für den akademischen Mitarbeiter erfolgt für eine Amtszeit von drei Jahren, die für den Studierenden für eine Amtszeit von einem Jahr. Ebenso wird für den akademischen Mitarbeiter und den Studierenden jeweils ein Ersatzmitglied zur vertretungsweisen Aufgabenwahrnehmung bestellt. Der akademische Mitarbeiter und der Studierende bzw. deren Ersatzvertreter üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis ein Nachfolger bestellt worden ist.

- (2) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Entscheidungen auf den Vorsitzenden übertragen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen ist das studentische Mitglied, welches sich am selben Tag derselben Prüfung zu unterziehen hat.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13 Prüfer

- (1) Nach Anhörung der Studiengangsleiter bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses:
 - a) Für mündliche und künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen in der Regel mindestens zwei Prüfer oder einen Prüfer und einen sachkundigen Beisitzer,
 - b) Für schriftliche Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen in der Regel einen Prüfer,
 - c) Für die Prüfungsleistungen der Master-Arbeit eine Prüfungskommission mit mindestens drei Prüfern. Er bestimmt auch den Vorsitzenden.
- (2) Zu Prüfern dürfen nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Für Prüfungen, durch die Gegenstände verschiedener Lehrveranstaltungen geprüft werden, dürfen auch Prüfer bestellt werden, die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsgegenstandes besitzen. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.

Zum Prüfer und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

- (3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.

§ 14

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen künstlerischen oder denen gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Bei Divergenzen im Fächerkanon zwischen Herkunftshochschule und der Palucca Hochschule für Tanz Dresden ist eine Anerkennung mit entsprechenden Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dies ist dann der Fall, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden im Wesentlichen entsprechen.
- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Im Falle der Anerkennung von Prüfungsleistungen wird die Note übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. Anderenfalls entscheidet der Prüfungsausschuss. Anerkannte Prüfungsleistungen werden im Zeugnis als solche gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Studierende haben für die Anrechnung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Eine Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, erfolgt auf Antrag.
- (6) Qualifikationen, welche außerhalb des Studiums erworben wurden, können auf Antrag angerechnet werden, soweit sie in Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können. Studierende haben für die Anrechnung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (7) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 15

Zulassung und Meldung zu Modulprüfungen

- (1) Zu den Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden immatrikuliert ist und mindestens die Semester, auf die sich die Modulprüfung bezieht, an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden immatrikuliert war.
- (2) Die Zulassung zu den Modulprüfungen ist durch den Prüfungsausschuss zu versagen und die Nichtzulassung bekannt zu machen, wenn:
 - Die Voraussetzungen in Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - Der Studierende die Master-Prüfung im gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Studierenden sind zu allen Erstprüfungen sowie für alle Nachprüfungen und die erste Wiederholungsprüfung, für die sie zugelassen sind, automatisch angemeldet, es sei denn, sie sind beurlaubt.

§ 16

Zulassung und Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer
 - An der Palucca Hochschule für Tanz Dresden immatrikuliert ist und mindestens drei Semester im Master Studiengang Choreografie studiert hat sowie
 - Das Bestehen aller Modulprüfungen von Modul 1-10 nachweisen kann und
 - Den Antrag auf Zulassung fristgerecht eingereicht hat.
- (2) Spätestens am Ende des dritten Semesters reicht der Studierende beim Prüfungsausschuss einen Vorschlag in Papierform sowie in einer elektronischen Fassung ein, aus dem sich die wesentlichen Merkmale der geplanten Master-Arbeit ergeben. Der Vorschlag muss eine Mindestlänge von 5 Normseiten und eine Maximallänge von 10 Normseiten haben und folgende Angaben beinhalten:
 - Choreografisches Konzept / Intention
 - Künstlerisches Vorhaben (Bühnenstück, Film, Installation etc.)
 - Mittel zur Vorbereitung
 - Angaben über die geplante Dramaturgie und den kreativen Arbeitsprozess
 - Besetzung
 - Musikalische Mittel
 - Produktionsplan
 - Ort der Präsentation
 - Mentor.

- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist in der Regel spätestens am Ende des dritten Semesters schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Mit dem Antrag sind vorzulegen:
- Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie
 - Der Nachweis über die Abgabe des Vorschlags für die Master-Arbeit entsprechend Absatz 2
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung und gibt sie dem Studierenden bekannt.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:
- Die in den Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
 - Das Vorkonzept für die Master-Arbeit nicht den Anforderungen entspricht
 - Der Studierende in demselben Studiengang an einer anderen staatlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechende Master-Prüfung bereits bestanden hat oder
 - Der Studierende eine solche Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - Die Antragsunterlagen unvollständig sind oder
 - Die Antragsfrist aus einem Grund nicht eingehalten wurde, den der Studierende zu vertreten hat.

§ 17

Zweck, Gegenstand, Umfang und Art der Master-Arbeit

- (1) Mit der Master-Arbeit wird die künstlerische Ausbildung abgeschlossen. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein künstlerisches Thema aus seinem Fach selbständig praktisch und theoretisch zu bearbeiten.
- (2) Die Master-Arbeit wird von einem Professor oder akademischen Mitarbeiter der Palucca Hochschule für Tanz Dresden oder durch einen von der Hochschule Beauftragten betreut. Soll die Master-Arbeit in einer Institution außerhalb der Hochschule erarbeitet werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Master-Arbeit umfasst folgende Prüfungsleistungen:
1. Praktischer Teil
Präsentation des Projekts

Das Projekt kann eine Tanz- oder Tanztheaterinszenierung, eine Choreografie, Performance, Installation, ein Film oder künstlerisches Video oder ein anderes Projekt sein, das der Mentor befürwortet und der Prüfungsausschuss bestätigt hat.

Der Aufführungs- bzw. Prüfungsort des Projekts ist individuell, dieser muss durch den Mentor befürwortet und durch den Prüfungsausschuss bestätigt werden.

Die Note für die Präsentation zählt zu 70 % für die Master-Arbeit.

2. Schriftlicher Teil

2.1 Konzept

Das Konzept von mindestens 20, maximal 30 Normseiten beinhaltet:

- Ausgangspunkt
- Darstellung der künstlerischen Absicht
- Dramaturgisches Konzept
- Bewegungsanalyse
- Musikalische Analyse
- Darstellung des kreativen Prozesses
- Entwurf für Medien, Bühne, Licht und Kostüm
- Produktionsplan
- Art der Präsentation.

2.2. Auswertung

Der Studierende muss dem Prüfungsausschuss eine schriftliche Auswertung seiner Produktion und eine visuelle Dokumentation in Papierform sowie in einer elektronischen Fassung vorlegen.

Die Auswertung muss einen Umfang von mindestens 5, maximal 10 Normseiten haben und ist bis spätestens 4 Wochen nach der Präsentation des Projekts beim Prüfungsausschuss einzureichen.

Die Auswertung enthält:

- Reflexion über den Arbeitsprozess
- Auswertung des Feedbacks
- Vorschläge für die Weiterentwicklung des Projekts.

Die Note für den schriftlichen Teil zählt zu 30 % für die Master-Arbeit. Dies setzt sich zusammen aus 25 % für das Konzept (2.1) sowie 5 % für die Auswertung (2.2).

- (4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit (ohne 2.2. Auswertung) beträgt ab Bekanntgabe der Zulassung 15 Wochen. Innerhalb dieser Frist ist das Konzept (2.1.) in Papierform sowie in einer elektronischen Fassung einzureichen und die Präsentation des Projekts durchzuführen.

Ist die Präsentation des Projekts in Form einer Tanz- oder Tanztheaterinszenierung, einer Choreografie, Performance oder Installation beabsichtigt, muss der Präsentationstermin vom Studierenden beim Prüfungsausschuss nach Einreichung des Konzepts (2.1.) angemeldet werden. Entsprechend den Gegebenheiten der Praxis kann dieser Termin die Bearbeitungszeit überschreiten. Die Präsentation muss jedoch bis zum Ende des Folgesemesters nach der letzten Modulprüfung erfolgt sein.

§ 18 **Bekanntmachung der Prüfungstermine und der Namen der Prüfer**

Der Studierende ist rechtzeitig, mindestens zwei Wochen, im Fall von Wiederholungsprüfungen spätestens eine Woche vor Abnahme der Prüfungen über die Termine (Tag, Uhrzeit, Ort), zu denen sie zu erbringen sind und über die Namen der Prüfer zu informieren. Anzahl, Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Prüfungsplan (Anlage 1) ausgewiesen.

§ 19 **Öffentlichkeit der Prüfungen**

Prüfungen sind in der Regel hochschulöffentlich, die Präsentation der Master-Arbeit ist in der Regel öffentlich. Dies gilt nicht für die Prüfungen nach §§ 8 Absatz 1 und 11 (b) und für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 **Sprache**

Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen werden auf Englisch erbracht.

§ 21 **Prüfungsniederschrift**

Über Prüfungsleistungen im Sinne der §§ 9, 10 (a) und § 17 Abs. 3 Nr. 1 ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfern, bzw. mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und den Prüfungsakten des Studierenden beigelegt wird. Sie muss neben dem Namen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Art der Prüfungsleistung
- Tag und Ort der Prüfungsleistung
- Namen der Prüfer und Beisitzer
- Dauer und Inhalt der Prüfungsleistung
- Bewertung sowie
- ggf. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche.

§ 22 **Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Master-Arbeit bestanden sind.

- (2) Eine Modulprüfung und die Master-Arbeit sind bestanden, wenn die einzelnen Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen für die Modulnote und für die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage 1).
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 23

Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Prüfungsleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (2) Die Benotung der Prüfungsleistungen erfolgt folgendermaßen:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Mittel der Einzelnoten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer im Prüfungsplan aufgeführten Gewichtung. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Danach können sich ergeben:

Prädikat	Durchschnittsnote
sehr gut	bis einschließlich 1,3
gut	1,4 bis einschließlich 2,3
befriedigend	2,4 bis einschließlich 3,3
ausreichend	3,4 bis einschließlich 4,0
nicht ausreichend	ab 4,1

- (4) Bewerten mehrere Prüfer die Prüfungsleistung, ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Werden Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenprüfung erbracht, so ist sicherzustellen, dass jeder individuelle Beitrag so voneinander abgrenzbar ist, dass er bewert- und benotbar ist.

- (6) Die Master-Note errechnet sich aus den Modulnoten und der Note der Master-Arbeit. Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten und der Note der Master-Arbeit für die Master-Note ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage 1).

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet, wenn der Studierende einen Prüfungstermin, zu dem er angemeldet ist, ohne triftige Gründe versäumt hat oder, wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nach § 8, nach § 10 (b) oder die Master-Arbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis ursächlichen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch drei Werktage nach dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall hat der Studierende in dieser Frist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Studierende kann innerhalb eines Monats gegen die Entscheidung nach Absatz 3 beim Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen. Die Entscheidungen sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25

Wiederholung von Modulprüfungen und der Master-Arbeit

- (1) Ist eine Modulprüfung oder die Master-Arbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, dann kann sie nur innerhalb der auf die Prüfung folgenden zwei Semester einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich.

- (2) Besteht eine Modulprüfung oder die Master-Arbeit aus mehreren Prüfungsleistungen, so können nur die Prüfungsleistungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ (Note 5) benotet wurden.
- (3) Hat der Studierende für eine Modulprüfung oder die Master-Arbeit die Note „nicht ausreichend“ (Note 5) erhalten, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die jeweilige Prüfungsleistung der Modulprüfung oder die Master-Arbeit wiederholt werden kann.
- (4) Eine endgültig nicht bestandene Master-Prüfung zieht die Exmatrikulation nach sich.
- (5) Hat der Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 26

Bekanntmachung der Prüfungsergebnisse und Frist für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen

Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen sind dem Studierenden während der Vorlesungszeit innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung schriftlich bekannt zu geben.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28

Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält der Studierende in der Regel während der Vorlesungszeit innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses ein Zeugnis. Zeugnisse sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und vom Studiengangsleiter. Sie tragen das Datum, an dem die jeweils letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und sind mit dem Siegel der Palucca Hochschule für Tanz Dresden zu versehen.

- (2) In das Zeugnis der Masterprüfung sind der Studiengang, die Modulnoten, die ECTS-Punkte, das Thema der Masterarbeit und das Gesamtprädikat sowie die Gesamtnote der Master-Prüfung aufzunehmen. Alle Noten sind mit einer Dezimalstelle anzugeben.
- (3) Bei einem Leistungsdurchschnitt bis 1,3 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung“ erteilt und auf dem Zeugnis vermerkt.
- (4) Mit dem Abschlusszeugnis erhält der Studierende die Masterurkunde über die Verleihung des Grades „Master of Arts“ in deutscher und englischer Sprache.
Die Masterurkunde wird vom Rektor und Prorektor für Lehre und Studium unterzeichnet und mit dem Siegel der Palucca Hochschule für Tanz Dresden versehen. Sie trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (5) Neben Abschlusszeugnis und Masterurkunde stellt die Palucca Hochschule für Tanz Dresden ein Diploma Supplement aus.

§ 29

Ungültigkeit der Modulprüfungen und Ungültigkeit der Master-Arbeit

- (1) Hat der Studierende bei einer Modulprüfung und/oder der Master-Arbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die entsprechende Modulprüfung und/oder die Master-Arbeit ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Modulprüfung und/oder der Master-Arbeit nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung und/oder der Master-Arbeit behoben. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Modulprüfung und/oder die Master-Arbeit für „nicht bestanden“ erklärt wird.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das Zeugnis, die Masterurkunde und das Diploma Supplement sind einzuziehen, wenn eine Modulprüfung und/oder die Master-Arbeit auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Widerspruchsverfahren

- (1) Belastende Entscheidungen, die aufgrund dieser Prüfungsordnung ergehen, sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers oder mehrerer Prüfer richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen Prüfern oder diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer oder die Prüfer seine/ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls erlässt der Prüfungsausschuss den Widerspruchsbescheid.
Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der Rektor nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.
- (3) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.
- (4) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Dresden erhoben werden.

§ 31

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden in Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für Studierende, die nach deren In-Kraft-Treten im Master Studiengang Choreografie immatrikuliert werden.
- (3) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung für den Master Studiengang Choreografie immatrikuliert wurden, setzen ihr Studium auf Grundlage der Prüfungsordnung vom 08.01.2016 fort, sofern sie nicht ihr Einverständnis zur Fortsetzung des Studiums auf Grundlage dieser Ordnung gegenüber dem Prüfungsausschuss erklären.

Dresden, 02.11.2017

Prof. Jason Beechey
Rektor

Anlage 1 zur Prüfungsordnung: Prüfungsplan MA Choreografie

S	Modul	Art der Prüfung	Umfang der Prüfung	Gewichtung	Gewichtung Master-Note
1	1	Bewegungsgenerierung		benotet	10%
		künstlerisch-praktische Prüfung	Solo, max. 5 min	50%	
		schriftliche Prüfung	mind. 3 - max. 5 Normseiten	50%	
	2	Analyse / Transmission		benotet	10%
		künstlerisch-praktische Prüfung	1 - 3 Personen, max. 3 min Material	70%	
		schriftliche Prüfung	mind. 3 - max. 8 Normseiten	30%	
	3	Konzeption Raum		benotet	10%
		künstlerisch-praktische Prüfung	mind. 5 min - max. 10 min	70%	
		schriftliche Prüfung	mind. 3 - max. 8 Normseiten	30%	
		Psychologie & Pädagogik	Portfolio	bestanden / nicht bestanden	
2	4	Komposition / Musik		benotet	10%
		künstlerisch-praktische Prüfung	mind. 3 Personen, mind. 3 min. - max. 10 min	70%	
		schriftliche Prüfung	mind. 10 Normseiten	30%	
	5	Dramaturgie		benotet	10%
		Angewandte Dramaturgie	mündliche Prüfung, 15-45min	50%	
		Musiktheorie	Referat mit Kommentaren	50%	
3	6	Bühnengestaltung / Neue Medien		benotet	10%
		1.1. künstlerisch-praktische Prüfung	freie Wahl	25%	
		1.2. schriftliche Prüfung	mind. 3 - max. 5 Normseiten	25%	
		2.1. künstlerisch-praktische Prüfung	freie Wahl	25%	
		2.2. schriftliche Prüfung	mind. 3 - max. 5 Normseiten	25%	
	7	Theatertechnik		benotet	10%
		künstlerisch-praktische Prüfung	max. 10 min	70%	
		schriftliche Prüfung	mind. 3 - max. 5 Normseiten	30%	
	8	Kommunikation / Management		benotet	10%
		Seminar Kommunikation / Management	Testat		
		Tanzgeschichte / Tanztheorie	schriftliche Hausarbeit, mind. 8 - max. 10 Normseiten	100%	
	9	Laban Movement Analysis	Testat		
	10	Wahlpflichtpraktikum	Testat (Praktikumsnachweis, Assistenzvertrag)		
4	11	Master - Arbeit		benotet	20%
		1. Praktischer Teil	mind. 20 min	70%	
		2.1. Konzept	mind. 20 - max. 30 Normseiten	25%	
		2.2. Auswertung	mind. 5 - max. 10 Normseiten	5%	
				TOTAL	100%

Normseite = Textseite mit 30 Zeilen; 1,5 Zeilenabstand; 60 Anschläge pro Zeile